



Bestimmungen für die Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock

1906

Rostock, 1906

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1733883215>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Bestimmungen

für die

Promotion

bei der

philosophischen Fakultät

der

Universität Rostock.

Rostock.

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1906.

MK - 4975 ³²⁹

Bestimmung

Titel

Verfasser

Verlag



10745 - 100

Bestimmungen für die Promotion

bei der

philosophischen Fakultät der Universität Rostock.

§ 1.

Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 2.

Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Dekan der Fakultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

- a. das Maturitätszeugnis von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule des deutschen Reichs;
- b. der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer ihr gleichstehenden Hochschule (und zwar in Fächern, die zu den gewählten Prüfungsfächern gehören oder zu ihnen in enger Beziehung stehen);

- c. Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Dokumente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;
- d. eine noch nicht veröffentlichte, in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung, bei Ausländern auch in französischer oder englischer Sprache, bei klassischen Philologen in der Regel in lateinischer, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehört und Resultate selbständiger Forschung enthält: (ausnahmsweise kann eine innerhalb der letzten 6 Monate durch den Druck veröffentlichte Abhandlung als Promotionschrift zugelassen werden, vgl. auch § 7);
- e. eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, daß der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hilfe verfaßt habe;
- f. die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Von Reichsausländern ist anstatt der unter a und b verlangten Urkunden durch Vorlage ausländischer Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 3.

Von der Vorlegung der in § 2 a oder b genannten Zeugnisse und Nachweise kann ausnahmsweise auf Grund einer Dissertation, welche eine hervorragende Leistung darstellt, nach einstimmigem Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Kanzlers abgesehen werden; von den Erfordernissen des § 2 a jedoch insbesondere nur dann, wenn der Kandidat die Reife für die Prima einer neunklassigen Lehranstalt nachgewiesen

oder im Reich die pharmazeutische Prüfung als Apotheker mindestens mit dem Prädikate gut bestanden hat. Bewerber ohne Reifezeugnis müssen die beiden letzten Semester in Rostock studiert haben.

§ 4.

Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Fakultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die auf Grund von § 3 zugelassenen Bewerber haben eine schärfere Prüfung in allen drei Fächern zu gewärtigen. Die beliebige Auswahl ist den Bewerbern gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie	Musikwissenschaft
Klassische Philologie (Latein und Griechisch ¹⁾)	Mathematik
Klassische Archäologie	Analytische Mechanik
Indogermanische Sprachwissenschaft	Physik (experimentale und mathematische)
Indische Philologie	Chemie
Semitische Philologie	Physikalische Chemie ²⁾)
Germanische Philologie	Mineralogie
Englische Philologie	Geologie
Romanische Philologie	Botanik
Alte Geschichte	Zoologie
Mittelalterliche und neuere Geschichte	Staatswissenschaften (National-ökonomie)
Geographie	Landwirtschaftslehre oder Agrikulturchemie.

¹⁾ Bewerber, welche klassische Philologie (Latein und Griechisch) wählen, brauchen sich außerdem nur noch einer Prüfung in einem der oben angegebenen Fächer zu unterziehen.

²⁾ Als weiteres Fach kann hierbei Chemie oder Physik, aber es können nicht beide Fächer zugleich gewählt werden.

§ 5.

Die Promotion wird beschlossen unter Erteilung der Prädikate
rite (bestanden),
cum laude (gut),
magna cum laude (sehr gut),
summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 6.

Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Abhandlung auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 200 Exemplaren, welche die Bezeichnung als Rostocker Inaugural-Dissertation auf dem Titelblatte tragen müssen, der Fakultät überwiesen. Zur Ersparung der Druckkosten ist es gestattet, sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 200 Separatabzüge mit besonderem Titel der Fakultät zugesendet werden. Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten zu drucken; am Schlusse ist der Lebenslauf beizufügen. Die Korrekturbogen der Dissertation sind dem Referenten auf dessen Wunsch vorzulegen.

§ 7.

Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen, und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann sie innerhalb der ersten 5 Jahre nach erlangtem Preise als Promotionsschrift anerkannt werden.

§ 8.

Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doktoreid zu vollziehen. Die Aushändigung des Diploms, auf welchem die Prüfungsfächer angegeben werden, erfolgt erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl von Druckexemplaren, welche innerhalb 6 Monate nach bestandener Prüfung zu bewerkstelligen ist, widrigenfalls der durch die

Promotion erworbene Anspruch erlischt. Über etwaige Verlängerungen der Druckfrist entscheidet die Fakultät. Vor Aushändigung des Diploms ist die Führung des Dokortitels nicht gestattet.

§ 9.


Im Falle der Abweisung oder der freiwilligen Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zugestellt. Wer infolge einer nicht bestandenen Prüfung zurückgewiesen wird, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren. Wer jedoch die Fakultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht bloß abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft.

§ 10.

Das Original der Abhandlung und eingesandte Druckschriften verbleiben bei den Fakultäts-Akten, werden also im Falle der Abweisung dem Bewerber nicht zurückgegeben. Auch muß das Manuskript der Dissertation, wenn es dem Bewerber behufs Drucklegung eingehändigt worden ist, zugleich mit den Druckexemplaren der Fakultät wieder zugestellt werden.

Alle Zusendungen sind „an das Dekanat der philosophischen Fakultät“ portofrei einschließlich des Bestellgeldes zu richten.

Beschlossen am 30. Juli 1906.



Auszug aus der Geschäftsordnung

der

philosophischen Fakultät der Universität Rostock.

- I. Ausländer, die zur mündlichen Prüfung zugelassen werden wollen, müssen unter allen Umständen mindestens 4 Semester an einer Universität deutscher Zunge studiert haben.
 - II. Die von § 2a der Promotions-Bestimmungen dispensierten Kandidaten unterliegen noch folgenden Bedingungen:
 1. Falls sie noch kein Staatsexamen abgelegt oder noch nicht längere Zeit in der Praxis zugebracht haben, müssen sie als Äquivalent für die fehlenden Schuljahre ein entsprechend längeres Universitätsstudium nachweisen.
 2. Zahnärzte können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach „sehr gut“ bestandenem Staatsexamen noch 4 Semester an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.
 3. Tierärzte können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach „gut“ bestandenem Staatsexamen noch mindestens 3 Semester an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.
-

Auszug aus der Geschäftsordnung der philosophischen Fakultät der Universität Rostock.

- I. Ausländer, die zur mündlichen Prüfung zugelassen werden wollen, müssen unter anderem in der Fremdsprache mindestens 4 Semester an einer Universität oder Hochschule in der Fremdsprache studiert haben.
- II. Die von § 2a der Geschäftsordnung bestimmten Bestimmungen dispensierten Kandidaten sind außerdem noch folgenden Bedingungen unterworfen:
 1. Falls sie noch keine Prüfungen abgelegt oder noch keine praktische Erfahrung in der Praxis zugebracht haben, müssen sie sich für die fehlenden Schuljahre ein entsprechendes Universitätsstudium nachweisen.
 2. Zahnärzte, die zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein „sehr gut“ bestandenem Staatsexamen in Zahnmedizin an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.
 3. Zahnärzte, die zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein „gut“ bestandenem Staatsexamen in Zahnmedizin nach 3 Semester an einer Universität oder technischen Hochschule studiert haben.

